

Jahrhunderte aufweisen, und er hat sein Bild nicht nur auf Grund von Traktaten entworfen, sondern aus der Praxis des 9. Jh., etwa aus dem Streit um Hinkmar von Laon, abzuleiten gesucht; er hat die Übergänge und die Vermischung der drei Theorien, wie sie gelegentlich bei dem gleichen Autor begegnen, durchaus gesehen und seine Darstellung entsprechend differenziert. Trotzdem wird der Leser des Zweifels nicht Herr, ob die Unterordnung der Darstellung unter diese drei Hauptbegriffe nicht eine Vergewaltigung bedeutet. Gewiß weiß man seit den Forschungen von Brian Tierney, die auf den Vf. gewirkt haben, daß der „Konziliarismus“ des späten Mittelalters keine Neubildung ist, sondern auf Traditionen der Kirchenverfassung zurückgriff, die vor der konsequenten Ausbildung des päpstlichen Primats lagen; dennoch bleibt es fraglich, ob man den Begriff des „Konziliarismus“ schon für das 9. Jh. anwenden darf; nicht zu übersehen ist auch, daß der Begriff des Dualismus erst in der wissenschaftlichen Diskussion etwa der Auffassungen Innocenz' III. seine volle Fruchtbarkeit entfaltet hat, also für Zeiten, in denen nach dem Investiturstreit geistlicher und weltlicher Bereich endgültig auseinandergetreten waren. Freilich würde sich M. dieser Bewertung nicht anschließen, betont er doch für die Karolingerzeit immer wieder den rein weltlichen Charakter der königlichen Herrschaft. Wenn er freilich darauf abstellt, daß der König durch die Salbung nicht die sakramentale Vollmacht des Priesters erhielt, so läuft er im Grunde offene Türen ein; die Auffassung, daß die Salbung dem *christus domini* eine sakrale Würde verlieh, die ihn zwar nicht zum Priester machte, aber über die anderen Laien emporhob, ist mit dieser Argumentation nicht aus der Welt geschafft. Andererseits kann man es wohl kaum als ein „Gelasian statement“ bezeichnen (S. 139), daß Bischöfe in bürgerlichen Angelegenheiten dem bürgerlichen Recht unterstehen sollten (vgl. etwa E. Caspar, *Gesch. d. Papsttums* 2, 63). Die *Glossa ordinaria* sollte man nicht mehr als Werk des Walahfried Strabo zitieren (S. 240 Anm. 5). Auch dürfte der Vf. bestimmte situationsbedingte und politische Stellungnahmen Hinkmars von Reims zu Unrecht als grundsätzliche Aussagen im Rahmen des dualistischen Systems gewertet haben. So gewinnt seine Darstellung eine gewisse Starre, die der Vielfalt des karolingischen Lebens nicht immer gerecht wird. Aber die kenntnisreiche Darbietung des Stoffes und seine Durchdringung unter einheitlichen Gesichtspunkten geben dem Buch seinen Wert, auch wo man den Urteilen des Vf. nicht zu folgen vermag.

H. Löwe.

R. Cessi, *Venezia e il Regno Italico nell'alto Medio evo*, *Archivio Veneto* 75 (1964) 9–19, betont die Gleichförmigkeit der Beziehungen zwischen dem Ducat und dem *Regnum Italicum* während der langobardischen, fränkischen und ottonischen Herrschaft, die Unabhängigkeit des Ducats in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung, seine Anerkennung als byzantinisches Territorium. Ungelöst blieb auch immer das Problem einer genauen Grenzziehung, die keine eigentliche rechtliche Grundlage hatte, sondern in der praktischen Anerkennung des Status quo bestand.

F. W.

Severin Corsten, *Rheinische Adels herrschaft im ersten Jahrtausend*, *Rhein. Vjbl.* 28 (1963) 84–130. — Angeregt von den Fragestellungen und Ergebnissen der neueren Forschung zur Sozialstruktur der mittelalterlichen Herrschaft zeichnet der Vf. auf Grund einläßlicher Untersuchungen und unter Berücksichtigung der Beobachtungen von Archäologie und Namenkunde ein Bild von der Stellung und Entfaltung des Adels im Gebiet des sog. ripuarischen Herzogtums, besonders im Raum von Bonn und Köln. Im 5. Jh. im Gefolge germanischer Heerkönige ins Land gekommen, bildete er von Anfang an eine